

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TECHNISCHEN BETRIEBE DER STADT  
SCHWELM, ANSTALT ÖFFENTLICHEN RECHTS

**2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 03.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom 29.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 - in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.12.2017 - erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

- |                                                                                      |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 2,00 €  |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage        | 3,20 €  |
| c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben                                              | 13,66 € |

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

- |                                                                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,18 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage        | 1,30 € |

(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich

5,20 €

(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten abgefahrenen Inhalts

31,41 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 03.12.2018

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates  
in Vertretung  
Hans-Werner Kick